



WUPPS – VI/801960/25

An  
Partei mit Herz – kurz HERZ  
\*\*\*\*  
\*\*\*\*

per RSb  
z. Hdn. des Parteivorstandes

## B E S C H E I D

### Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 564631-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

#### I.

Die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ hat gegen § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie

- den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 nicht am Stichtag für den Wahlwerbungsbericht, dem 20. April 2025, sondern am 23. April 2025 – und damit verspätet – veröffentlicht und

- in diesem Wahlwerbungsbericht die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt hat.

Gegen „Partei mit Herz – kurz HERZ“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

**1.000 Euro**

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

## II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „**Stadt Wien**“, IBAN: \*\*\*\*, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 801960-2025“ einzuzahlen.

## Begründung

### **1. Verfahren**

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 564631-2025, zur wahlwerbenden Partei „**PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)**“ betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

#### **„Vorliegender Sachverhalt**

Die wahlwerbende Partei „**HERZ – PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)**“ trat als kandidierende Partei im Wahlkreis Favoriten zur Gemeinderatswahl und in den Bezirken 2., 3., 10., 12., 15. und 16. zu den Bezirksvertretungswahlen gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes

gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien. Erst am 23. April 2025 wurde dem StRH Wien per E-Mail durch die Partei eine Offenlegung der Wahlwerbungsaufwendungen übermittelt. Nach dem Hinweis durch den StRH Wien erfolgte am selben Tag eine Mitteilung über die Veröffentlichung der Wahlwerbungsaufwendungen der Partei unter dem Link <https://www.dietempler.org/bloge24918-Spendenaufruf-Von-den-Menschen-fuer-die-Menschen.html> (siehe Beilage A). Am 25. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien bereits am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage C).

### **Rechtslage**

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

### **Beurteilung durch den StRH Wien**

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei - mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Feststellungen - die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

1. Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, da der Wahlwerbungsbericht nicht eine Woche vor dem Wahltag veröffentlicht und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitgeteilt wurde.
2. Weiters merkt der StRH Wien an, dass aufgrund der mitgeteilten Veröffentlichung am 23. April 2025 und dem Datum des Blogeintrages vom 30. März 2025 nicht ersichtlich ist, bis zu welchem Datum die entstandenen Aufwendungen berücksichtigt wurden. Nach Ansicht des StRH Wien liegt demnach möglicherweise ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener

Parteiengesetz vor, weil die entstandenen Aufwendungen bis eine Woche vor der Wahl (20. April 2025) zu berücksichtigen waren.

3. Die Gliederung der Aufwendungen wichen im Umfang und im Wortlaut von der im § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest geforderten Gliederung ab. Nach Ansicht des StRH Wien stellt dies einen Verstoß gegen § 2 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz dar, weil die zumindest geforderten Gliederungspunkte nicht vollständig dargestellt wurden.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 10. Juli 2025 an die wahlwerbende Partei „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Am 14. Juli 2025 nahmen sowohl der (damalige) zustellbevollmächtigte Vertreter der genannten wahlwerbenden Partei, Herr A\*\*\*\* V\*\*\*\*, als auch ihr stellvertretender zustellbevollmächtigter Vertreter, Herr H\*\*\*\* P\*\*\*\*, telefonisch Kontakt mit der Geschäftsstelle des WUPPS auf. Dabei teilten die genannten Personen unter anderem mit, dass nach ihrer Ansicht Herrn K\*\*\*\* H\*\*\*\*, Obmann der politischen Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“, und nicht ihnen als zustellbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Partei die Verantwortung zur Abgabe einer Stellungnahme in dieser Rechtssache zukomme.

1.4. Ebenfalls am 14. Juli 2025 langte beim WUPPS per E-Mail folgende von K\*\*\*\* H\*\*\*\* gezeichnete Stellungnahme ein (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„[...]

In ihrem Schreiben ist zu entnehmen, das unser Schreiben (Veröffentlichung) um 3 Tage zu spät abgesendet wurde. Bitte bedenken sie das wir nur zu 3. diesen Wahlantritt bzw. vorher die UE-Sammlung gemacht haben. Ohne diesen Einsatz hätten wir dies nicht geschafft. Auch haben wir ihre Mitteilungen erst verspätet am PC gelesen. Da wir ja jeden Tag vom 28. Jänner bis zur Wahl im April draussen vor Ort in Wien mit der UE-Sammlung und anschließend Flyerverteilung auf angemeldeten Plätzen bzw. auch Häuserwerbung betrieben haben. Wir sind keine Gruppierung die Mitgliedsbeiträge von Interessenten verlangt. Also keine finanzielle Beiträge lukrieren kann. Da bei uns jeder Mitglied oder auch loses Mitglied sein kann ohne finanzielles Interesse. Sie werden gesehen haben das wir keine Förderungen der öffentlichen Hand lukrieren. Meine Mitstreiter Herr H\*\*\*\* P\*\*\*\*, Herr A\*\*\*\* V\*\*\*\* und auch ich haben den Aufwand (finanziell) hauptsächlich (zu über 80 Prozent) aus unserer eigenen Tasche bestritten. Da Herr P\*\*\*\* nur wenige Spendengelder lukriert hat. Mein Betrag war jedenfalls zu 100 Prozent aus meiner eigenen Tasche.

Also wie sie sehen hätten wir gar nicht die Möglichkeit für diese vergangene Wien-Wahl 5 Millionen Euro, was die Grenze gewesen wäre, ausgeben zu können!!!

Noch etwas 4 Werbeständer aufzustellen bzw. eine Pressekonferenz abzuhalten, was zuerst geplant war, haben wir aus finanziellen Gründen dann doch nicht gemacht.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

K\*\*\*\* H\*\*\*\*

Partei mit HERZ

\*\*\*\*

\*\*\*\*

[...]"

1.5. Am 15. Juli 2025 übermittelte der zustellbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Partei per E-Mail folgende, ihrem Inhalt nach vom stellvertretenden zustellbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei abgegebene Stellungnahme (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original)

**„Stellungnahme von H\*\*\*\* P\*\*\*\* (Stellvertreter)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ursprünglich war vorgesehen, dass Herr K\*\*\*\* H\*\*\*\* - Obmann der Partei HERZ (Parteiregisternummer 500980) – als Zustellungsbevollmächtigter auftritt. Diese Funktion wurde ihm vom Bezirksamt 10 jedoch aufgrund seines Wohnsitzes außerhalb Wiens verwehrt [...]

Herr V\*\*\*\* übernahm daraufhin die Zustellung, ich wurde als Stellvertreter eingetragen und war für organisatorische und finanzielle Fragen zuständig.

Aufgrund einer intensivmedizinisch behandelten COVID-Erkrankung und eines ärztlich diagnostizierten Post-COVID-Syndroms war es mir kurzfristig nicht möglich, die Wahlkampfausgaben fristgerecht einzureichen. Eine medizinische Dokumentation liegt vor und kann auf Wunsch vorgelegt werden.

Der entstandene Verzug betrug lediglich wenige Tage. Sobald es mein Gesundheitszustand zuließ, habe ich die Ausgaben vollständig aufbereitet. [...]

Die geringen Wahlkosten erklären sich unter anderem daraus, dass nach dem 30. März 2025 keine weiteren Ausgaben mehr getätigten wurden.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass bereits in einem früheren Schreiben des Stadtrechnungshofes die Adressierung in der Reihenfolge „K\*\*\*\* H\*\*\*\*, A\*\*\*\* V\*\*\*\*, H\*\*\*\* P\*\*\*\*“ erfolgte. Dies entspricht auch der tatsächlichen Verantwortungslage: Herr H\*\*\*\* ist als Obmann der Partei HERZ der inhaltlich Hauptverantwortliche; Herr V\*\*\*\* und ich haben organisatorisch unterstützt, nachdem Herr H\*\*\*\* – wie beschrieben – nicht selbst als Zustellungsbevollmächtigter auftreten konnte.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

**H\*\*\*\* P\*\*\*\***

[...]"

1.6. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 ersuchte der WUPPS die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ darum, zu einigen Fragen betreffend ihr Verhältnis zu der bei der Wien-Wahl 2025 wahlwerbenden Partei „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)“ Stellung zu nehmen.

1.7. Am 5. November 2025 erhielt der WUPPS postalisch ein vom Obmann der politischen Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ unterfertigtes Antwortschreiben. Darin bestätigt diese politische Partei, dass sie als wahlwerbende Partei unter der Bezeichnung „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)“ an den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 teilgenommen hat und es sich bei ihr um die einzige politische Partei handelt, der die genannte wahlwerbende Partei zuzuordnen ist.

## **2. Rechtslage**

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

### **Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte**

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener

Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. [...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
  - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
  - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
  - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
  - a. in Printmedien,
  - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
  - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,

7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

### **Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat**

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

### **Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat**

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

### **3. Feststellungen**

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Partei mit Herz – kurz HERZ“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 5. März 2013 beim Bundesminister für

Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).<sup>1</sup>

3.3. Die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ hat als wahlwerbende Partei unter der Bezeichnung „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)“ an den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 teilgenommen. Sie ist im Wahlkreis Favoriten zur Gemeinderatswahl und im 2., 3., 10., 12., 15. und 16. Bezirk zur Bezirksvertretungswahl angetreten. Den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) hat sie am 23. April 2025 veröffentlicht und dies am selben Tag dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt.

3.4. Der gegenständliche Wahlwerbungsbericht berücksichtigte die bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen von „Partei mit Herz – kurz HERZ“.

3.5. Die gemäß § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Aufwandsarten wurden im Wahlwerbungsbericht nicht vollständig dargestellt bzw. wurde die Mindestgliederung nicht eingehalten.

#### **4. Beweiswürdigung**

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, der Stellungnahme der betroffenen politischen Partei vom 14. Juli 2025 und der vom stellvertretenden zustellbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)“ abgegebenen Stellungnahme vom 15. Juli 2025.

4.2. Die Feststellung zur Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes ergibt sich im Besonderen aus den Ausführungen in der am 15. Juli 2025 übermittelten Stellungnahme des stellvertretenden zustellbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Partei, der nach eigener Aussage für „*organisatorische und finanzielle Fragen*“ zuständig war und die Veröffentlichung des gegenständlichen Wahlwerbungsberichts durchgeführt hat. Dieser gibt darin an, dass er aufgrund einer Erkrankung die Ausgaben der Partei mit „*lediglich wenige[n] Tage[n]*“ Verzug „*vollständig aufbereitet*“ und „*veröffentlicht*“ hat. Damit bezieht er sich offenbar darauf, dass der Wahlwerbungsbericht am 23. April 2025 statt am 20. April 2025 veröffentlicht worden ist. Dafür spricht auch die am 23. April 2025 erfolgte Mitteilung über die Veröffentlichung an den Stadtrechnungshof Wien sowie der Umstand, dass der den gegenständlichen Wahlwerbungsbericht enthaltende Blog-Artikel, der – zunächst offenbar als

---

<sup>1</sup> Vgl. Parteienregisterzahl: 500980, Stand: 16. Dezember 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Spendenauftrag – am 30. März 2025 erstmalig erstellt wurde, laut den vom Stadtrechnungshof Wien übermittelten Unterlagen am 23. April 2025 um 7.17 Uhr zuletzt bearbeitet wurde (siehe Beilage B der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien).

4.3. Wie bereits erwähnt hat der stellvertretende zustellbevollmächtigte Vertreter vorgebracht, er habe den Wahlwerbungsbericht, sobald es ihm möglich war, „vollständig aufbereitet“. Vor dem Hintergrund, dass der Stadtrechnungshof Wien nicht feststellen konnte, bis zu welchem Datum die entstandenen Aufwendungen berücksichtigt wurden, sieht der WUPPS keine Veranlassung für Zweifel dahingehend, dass der am 23. April 2025 veröffentlichte Wahlwerbungsbericht entsprechend diesem Vorbringen alle bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen berücksichtigt hat.

## **5. Rechtliche Beurteilung**

5.1. Das Verfahren hat ergeben, dass die wahlwerbende Partei „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)“ einer – einzigen – politischen Partei, nämlich der „Partei mit Herz – kurz HERZ“, zuzuordnen ist. Es ist daher betreffend die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz und die diesbezügliche Verantwortlichkeit auf die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ abzustellen.

5.2. „Partei mit Herz – kurz HERZ“ hat den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichtenden Wahlwerbungsbericht nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz veröffentlicht: Sie hat diesen am 23. April 2025 – und damit verspätet – veröffentlicht. Darüber hinaus hat sie in diesem Wahlwerbungsbericht, wie festgestellt, die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt; so hat sie beispielsweise die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz erforderlichen Angaben zu Aufwendungen für „Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung“ (Z 1), näher aufzugliedernde „Inserate und Werbeeinschaltungen“ (Z 3), „die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei“ (Z 6), „Wahlveranstaltungen“ (Z 8) und „Sonstiges“ (Z 9) unterlassen.

5.3. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichtenden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.4. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild.

Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UTPS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.5. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UTPS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.6. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Bemessung der Geldbuße festzuhalten, dass die Abweichung von der geforderten Gliederung die Vergleichbarkeit des Wahlwerbungsberichts von „Partei mit Herz – kurz HERZ“ mit jenen von anderen Parteien vermindert, wodurch das vom Gesetzgeber mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsförderung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) beeinträchtigt wird, wenn auch in geringem Ausmaß. Die hinzutretende verspätete Veröffentlichung wiegt in Bezug auf das genannte Ziel schwerer, zumal in diesem Fall den Wählerinnen und Wählern weniger Zeit zur Verfügung steht, in der sie sich über die Wahlwerbungsförderung der Partei informieren können. Zu beachten ist auch, dass die Partei in einem Wahlkreis zur Gemeinderatswahl und in sechs Bezirken zur Bezirksvertretungswahl angetreten ist.

Bei der Geldbußenbemessung nicht zu berücksichtigen ist der vom stellvertretenden zustellbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei vorgebrachte Umstand, dass er

aufgrund einer Erkrankung die Veröffentlichung des Berichts nicht früher habe vornehmen können: Die Verpflichtung zur Veröffentlichung trifft die politische Partei und liegt es sohin auch an ihr, in derartigen Fällen Abhilfe zu schaffen und die rechtzeitige Veröffentlichung des Berichts sicherzustellen. Es ist nicht hervorgekommen, dass ihr dies konkret nicht möglich gewesen wäre. Der Obmann von „Partei mit Herz – kurz HERZ“ hat die Verspätung darüber hinaus damit entschuldigt, dass eine Mitteilung – gemeint ist damit vermutlich das Informationsschreiben des Stadtrechnungshofes Wien vom 20. März 2025 – zu spät gelesen worden sei.

Für die Bemessung der Geldbuße ist allerdings mildernd in Betracht zu ziehen, dass die Partei keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieser Umstände ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 1.000 Euro als angemessen auszusprechen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: [parteienpruefsenat@post.wien.gv.at](mailto:parteienpruefsenat@post.wien.gv.at)) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der\*die Absender\*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

17. Dezember 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt